

Das Protokoll ist in Anwesenheit des in der Dienststelle erschienenen Anzeigenerstatters anzufertigen und sowohl von diesem als auch von dem, der die Anzeige entgegennimmt, zu unterzeichnen. Enthält die Anzeige Fakten, die für die Beweisführung von Bedeutung sein können, sind dabei die für Zeugenvernehmungsprotokolle geltenden Formvorschriften zu beachten. Dadurch kann die Aussage ordnungsgemäß als Zeugenaussage verwertet und Doppelarbeit, d. h. die nochmalige Vernehmung des Anzeigenden als Zeuge im Ermittlungsverfahren, vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anzeigenden gründlich zum Sachverhalt befragt und daß alle wesentlichen Angaben protokolliert werden. Es setzt weiter voraus, daß jede einzelne Seite und jede Abänderung, Streichung oder Ergänzung des Protokolls vom Anzeigenden unterschrieben bestätigt wird. Der Anzeigende ist über sein Recht, Ergänzungen, Abänderungen, Streichungen oder Berichtigungen zu verlangen, zu belehren. Aus dem Protokoll muß außerdem hervorgehen, daß der Anzeigende über seine Aussagepflicht sowie über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen Aussage belehrt und zur Wahrheit ermahnt wurde und daß er seine Angaben zum Gegenstand seiner Zeugenvernehmung macht.

Steht dem Anzeigenden ein Aussageverweigerungsrecht zu, ist er darauf aufmerksam zu machen, daß, er als Zeuge benannt werden kann und in diesem Falle zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist. Die Belehrung sollte in das Protokoll aufgenommen werden. Ist der Täter zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung noch unbekannt, muß der Anzeigende sofort über sein Recht zur Aussageverweigerung informiert werden, nachdem feststeht, daß ihm in bezug auf die inzwischen ermittelten Täter ein Aussageverweigerungsrecht zusteht; in diesem Falle ist ein gesondertes Protokoll erforderlich, das erkennen läßt, ob der Anzeigenerstatter von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will.

Eine erhebliche Anzahl von Anzeigen wird *schriftlich* erstattet. Hier wird in aller Regel eine ergänzende Befragung des Anzeigenden notwendig, weil der Anzeigende nur selten so spezifisch juristische und kriminalistische Kenntnisse besitzt, um bei der

Formulierung seiner Anzeige zu wissen, welche Fakten für das Untersuchungsorgan von Interesse sind. Hinzu kommt, daß aus ihnen oft nicht exakt zu entnehmen ist, woher das Wissen des Anzeigenden stammt und welche Angaben Tatsachen, welche dagegen nur Vermutungen enthalten. Schriftliche Anzeigen sind bei ihrem Eingang mit dem Eingangsdatum zu versehen, damit geprüft werden kann, ob die Anzeige zügig bearbeitet und die Anzeigenprüfungshöchstfrist gewahrt wurde.

Bei *fernmündlichen* Anzeigen ist es in aller Regel nicht möglich, den Anzeigenden so gründlich, wie bei der persönlichen Vorsprache zu befragen. Zudem werden fernmündliche Anzeigen zumeist nur bei Sachverhalten erstattet, bei denen es geboten ist, daß das Untersuchungsorgan den Ereignisort sofort aufsucht. Es ist daher erforderlich, sich in kurzen Zügen den wesentlichen Sachverhalt schildern zu lassen und mit dem Anzeigenden einen Termin zu vereinbaren, zu dem er zwecks Vernehmung aufgesucht werden oder in der Dienststelle erscheinen kann. Besteht die Gefahr, daß Spuren vernichtet werden, muß der Anzeigende darauf hingewiesen werden, daß er am Ereignisort nichts berühren und nichts verändern, ihn nach Möglichkeit sogar vor dem Eintreffen des Vertreters des Untersuchungsorgans nicht mehr betreten soll.

Beruhet der zur Kenntnis gelangte Sachverhalt auf *eigenen Wahrnehmungen* des Mitarbeiters des Untersuchungsorgans, tritt dieser als Anzeigenerstatter auf. Das Protokoll wird nur von ihm unterschrieben. Auch wenn VP-Angehörigen in Ausübung ihrer operativen Tätigkeit von Bürgern wichtige Vorkommnisse oder auffällige Wahrnehmungen mitgeteilt werden, wird die Anzeige von Amts wegen erstattet. Wichtig ist hier jedoch, in der Anzeige zu vermerken, von welchem Bürger der Angehörige der Volkspolizei die Information erhalten hat, da der eigentliche Anzeigenerstatter oft ein wichtiger Zeuge ist.

Bittet ein Bürger um *vertrauliche Behandlung* seiner Anzeige, ist diesem Ersuchen zu entsprechen. Das Original der Anzeige wird mit dem Vermerk „vertraulich“ versehen und der Akte in einem verschlossenen Kuvert beigefügt. Der Name des